



Dr. Peter Gauweiler
Mitglied des Deutschen Bundestages
Vorsitzender des Unterausschusses „Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik“
Stellvertretender Parteivorsitzender der CSU
Bayerischer Staatsminister a.D.

Pressemitteilung

17. April 2014

„Ein guter Tag für die Demokratie in Europa“

EuGH nimmt Verfahren in Sachen EZB - unbegrenzte Staatsanleihenkaufprogramme auf

Der Kanzler des Europäischen Gerichtshof (EuGH) hat den Prozessbevollmächtigten von MdB Dr. Peter Gauweiler das Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverfassungsgerichts im Verfahren gegen das OMT-Programm – das Staatsanleihenkaufprogramm der Europäischen Zentralbank (EZB) - zugestellt und Gelegenheit gegeben, binnen 2 Monaten beim Gericht Stellung zu nehmen. Das Verfahren wird beim EuGH unter der Bezeichnung „*Ersuchen um Vorabentscheidung C-62/14 Gauweiler e.a. (Vorlegendes Gericht: Bundesverfassungsgericht - Deutschland)*“ geführt. MdB Dr. Gauweiler hat Herrn Universitätsprofessor Dr. Dietrich Murswiek, Direktor des Instituts für Öffentliches Recht an der Universität Freiburg, der ihn schon vor dem Bundesverfassungsgericht erfolgreich vertreten hat, beauftragt, ihn auch vor dem EuGH zu vertreten und in seinem Namen in Luxemburg zu dem auch europarechtswidrigen Verhalten der EZB vorzutragen.

MdB Dr. Peter Gauweiler erklärt zum Beginn des Verfahrens vor dem EuGH:

„Das Bundesverfassungsgericht hatte auf meine Verfassungsbeschwerde hin in seiner Entscheidung vom 14. Januar 2014 erklärt, dass nach seiner Auffassung die EZB mit dem OMT-Programm ihre Kompetenzen überschreite und verbotene Staatsfinanzierung betreibe. Da es insoweit um Fragen des Europarechts geht, hat das Bundesverfassungsgericht zum ersten Mal in seiner Geschichte das Verfahren ausgesetzt und die Sache zur Vorabentscheidung über die europarechtlichen

Fragen dem EuGH vorgelegt. Das BVerG teilt in seinem Vorlagenbeschluss unseren Einwände gegen die rechtswidrige Politik der EZB, durch die unter Verstoß gegen das Demokratieprinzip hohe Milliardenrisiken zwischen den Eurostaaten umverteilt beziehungsweise von den Gläubigern der Krisenstaaten auf die deutschen Steuerzahler verlagert werden. Herr Professor Murswiek wurde deshalb von mir gebeten, im Verfahren vor dem EuGH nachdrücklich die Rechtsauffassung unterstützen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Vorabentscheidungsersuchen vertritt.

Es ist allgemein bekannt, dass der EuGH dazu tendiert, die Machtpositionen der EU-Organen im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten zu stärken. Deshalb ist die Einschätzung verbreitet, der EuGH werde das Handeln der EZB für rechtmäßig erklären. Tatsächlich kann sich der EuGH aber auch als europäisches Verfassungsgericht profilieren, das die Beachtung der europäischen Verträge gegen die Kompetenzerweiterung eines EU-Organes durchsetzt. Das Verfahren ist also offen, zumal das Bundesverfassungsgericht dem EuGH eine Art Kompromissvorschlag unterbreitet hat, nämlich die Möglichkeit einer „europarechtskonformen“ Auslegung des OMT-Beschlusses. Das Bundesverfassungsgericht meint nämlich, dass möglicherweise das Staatsanleihenkaufprogramm der EZB dann noch rechtmäßig sein könnte, wenn man es einschränkend auslegt. Die Einschränkungen, die das Bundesverfassungsgericht für notwendig hält, würden dem Programm aber seine beabsichtigte und unübersehbare Wirkung (EZB-Präsident Draghi: „Bazooka“) nehmen. Zu diesen verfassungsrechtlich gebotenen Einschränkungen gehört nämlich, dass die Käufe auf einen Höchstbetrag begrenzt werden müssten. Die „Wirkung“ des OMT-Programms soll aber gerade auf Draghis Versprechen beruhen, in unbegrenztem Umfang zu Lasten der Steuerzahler Anleihen kaufen zu können.

Falls der EuGH die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nicht oder nicht vollständig teilt, trifft das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der ultra-vires Kontrolle die Letztentscheidung, ob die Deutsche Bundesbank am Vollzug der grundgesetzwidrigen OMT-Programme mitwirken darf. Damit steht gleichzeitig zur Entscheidung, ob das Demokratieprinzip des Grundgesetzes auch gegenüber dem EuGH gelten soll oder nicht.“

Professor Murswiek und Dr. Gauweiler sehen in dem Beginn dieses - einmaligen – Verfahrens vor dem EuGH wie schon im Vorlagebeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Januar 2014 einen guten Tag für die Demokratie in Europa. Die Kompetenz der demokratisch nicht legitimierten EZB wird begrenzt, die nationalen Parlamente werden von demokratisch nicht legitimierten Instanzen in ihrer Budgethoheit geschützt und das demokratische Mitspracherecht aller Bürger wird gestärkt.

Dieser Mitteilung liegt eine fachliche Ausarbeitung von Herrn Professor Murswiek zu dem Vorlagebeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14.1.2014 bei. Dort stellt er auch die einzelnen Entscheidungsszenarien dar, die sich aus den denkbaren Entscheidungsalternativen des EuGH ergeben.